

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner

Die S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") bietet die Plattform "GiroCheckout", über die beispielsweise verschiedene elektronische Dienste zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Vertragspartnern und ihren Kunden im Internet genutzt werden können, an (nachfolgend "Plattform") und weitere plattformunabhängige Produkte.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sowie die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen („Datenschutz-AGB“) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen S-Public und dem Vertragspartner im Rahmen der Inanspruchnahme von Online-Bezahlverfahren, Verifikations- und Identifikationsdienstleistungen, die Nutzung der Plattform sowie weiterer Plattform-unabhängiger Produkte (nachfolgend „Produkte“). Soweit der Vertragspartner einzelne Produktnutzen will, schließt er hierzu einen Einzelvertrag („Einzelvertrag“) ab, auf den neben diesen AGB und den Datenschutz-AGB die für diese Produkte jeweils maßgeblichen Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Besondere AGB") für die vom Kunden gewählten Produkte Anwendung finden. Die vom Kunden abgeschlossenen Einzelverträge nebst maßgeblicher AGB, Datenschutz-AGB und Besonderer AGB wird nachfolgend als der „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzung der Plattform und Produkte ist nur Vertragspartnern gestattet. S-Public behält sich vor, weitere Produkte anzubieten. In diesem Fall wird S-Public die Vertragspartner darauf gesondert hinweisen und gegebenenfalls zusätzliche Besondere AGB übermitteln.
- 1.3. Diese AGB sowie die entsprechenden Besonderen AGB werden dem Vertragspartner auf der <https://static.s-publicservices.de/girocheckout/agb.pdf> bereitgestellt, so dass der Vertragspartner sie lesen, herunterladen und lokal speichern kann.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Produkten für die bargeldlose Abwicklung von Zahlungsansprüchen von Vertragspartnern gegenüber ihren Kunden, die Inanspruchnahme von Bezahlverfahren, wie beispielsweise dem Lastschriftverfahren, dem virtuellen Kreditkartenterminal, verschiedener Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie sowie von Verifikations- und Mehrwertdiensten. Zur Nutzung der Platt-

form stellt S-Public dem Vertragspartner eine Schnittstelle (nachfolgend "API") sowie – sofern gewünscht – ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner über die im Bestellprozess genannten technischen Voraussetzungen für die Einbindung der Produkte in das von ihm betriebene System verfügt. Der Umfang der Produkte, insbesondere welche Bezahlverfahren und/oder Verifikations- und Mehrwertdienste durch den Vertragspartner genutzt werden können, ergibt sich ebenfalls aus dem im Bestellprozess beschriebenen Leistungsumfang. S-Public wird dabei, soweit dies vereinbart ist, als technischer Dienstleister (nachfolgend "Payment Service Provider") aber auch als Acquirer für die Abwicklung der Zahlungen tätig.

- 2.2. Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen von S-Public richtet sich nach den von S-Public durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 4.3 bestätigten Produkte und der dort enthaltenen Preisliste. Für die Nutzung einzelner Zahlungsmittel sind gegebenenfalls weitere Vertragsabschlüsse – auch mit dritten Partnerunternehmen – erforderlich. S-Public stellt dem Vertragspartner Vertragsmuster – auch von Dritten (Partnerunternehmen, Acquirer, etc.) – zur Verfügung. Eine Nutzung von Zahlungsmitteln oder anderer von Dritten bereitgestellten Produkten, bei denen ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich ist, ist von dem Abschluss des weiteren Vertrages abhängig.
- 2.3. Die Produkte von S-Public stehen 24 Stunden am Tag und 365 Tage pro Jahr mit einer Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel (nachfolgend „SLA“) zur Nutzung zur Verfügung („Systemlaufzeit“). Werden Wartungsarbeiten erforderlich und stehen die Produkte von S-Public deshalb nicht zur Verfügung, wird S-Public die Vertragspartner hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig per E-Mail informieren. Ausfälle der S-Public-Produkte aufgrund von Wartungsarbeiten werden nicht auf die SLAs angerechnet. S-Public ist nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten und insbesondere nicht für Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Produkte aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von S-Public liegen (z. B. hö-

here Gewalt, Dienste von Drittanbietern, Bankenrechenzentren, u.a.), über das Internet oder das mobile Netz nicht zu erreichen sind. Zur Bemessung der Verfügbarkeit werden Auswertungen eines geeigneten, von S-Public nach freiem Ermessen zu beauftragenden, externen Dienstes zugrunde gelegt. Diese Auswertungen wird S-Public im Streitfall offenlegen.

3. Rechte und Leistungen von S-Public

- 3.1. S-Public stellt Vertragspartnern die für Nutzung seiner Produkte eine API oder – sofern gewünscht – über ein Software Developer Kit (nachfolgend "SDK") im gemäß Ziffer 2 festgelegten Umfang zur Verfügung.
- 3.2. S-Public unterstützt den Vertragspartner bei der Anmeldung, der Einrichtung und dem laufenden Betrieb (technische Fragen und Fragen zur Abrechnung). Diese Unterstützung wird telefonisch und per E-Mail werktags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr angeboten. Die Unterstützung bei der Einrichtung umfasst die Bereitstellung von Dokumentation sowie die Beratung bei technischen Fragenstellungen, nicht aber die Implementierung an sich.

4. Vertragsschluss

- 4.1. Die von S-Public zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Vertragspartners auf Abschluss eines Vertrages dar. Durch Unterzeichnung und postalische Übersendung aller erforderlichen Verträge – auch mit Dritten – gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Einbindung der von ihm ausgewählten Bezahlverfahren über die Plattform oder andere Produkte ab.
- 4.2. Vertragsannahme durch S-Public
Die Annahme des Angebots erfolgt durch elektronische oder postalische Annahmeerklärung des Vertrages durch S-Public mit Übersendung einer Zusammenfassung der beauftragten Produkte.

5. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 5.1. Registrierung
- 5.1.1. Zur Inanspruchnahme bestimmter Produkte von S-Public muss sich der Vertragspartner auf der Plattform registrieren. Die erforderlichen Daten müssen wahrheitsgetreu angegeben und bei Änderungen unverzüglich aktualisiert werden, um eine reibungslose Nutzung sicher zu stellen. Im Anschluss an die Anmeldung übersendet S-Public dem Vertragspartner an die im Registrierungs-Prozess angege-

bene E-Mail-Adresse eine Bestätigung seiner Registrierung per E-Mail zusammen mit diesen AGB sowie gegebenenfalls weiteren anwendbaren Besonderen AGB. Der Vertragspartner haftet für selbst oder durch seinen Erfüllungsgehilfen verursachte fehlerhafte Angaben im Registrierungsprozess.

- 5.1.2. Der Vertragspartner ist für die Geheimhaltung der Anmeldedaten selbst verantwortlich. Er wird seinen Benutzernamen und das Passwort für den Zugang geheim halten, nur an durch ihn explizit berechnigte Personen oder Unternehmen weitergeben, keine Kenntnisnahme durch Unbefugte oder Dritte dulden oder ermöglichen und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ergreifen und bei einem Missbrauch oder Verlust dieser Angaben oder einem entsprechenden Verdacht dies S-Public per E-Mail unter der E-Mail-Adresse support-kommunen@s-publicservices.de unverzüglich anzeigen.
- 5.2. Einbindung der vereinbarten Bezahlverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste
- 5.2.1. Die Angebote des Vertragspartners sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, S-Public sei der Anbieter der ausgewählten Bezahlverfahren, der Anbieter von in diesen AGB vereinbarten Verifikations- und Mehrwertdiensten oder eines der Institute seien die Anbieter oder der Versender der Leistungen des Vertragspartners.
- 5.2.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, einzuhalten sowie sämtlichen Informationspflichten nachzukommen.
- 5.2.3. Der Vertragspartner darf Preise nur in solchen Währungen abrechnen, die von S-Public für die vereinbarten Online-Bezahlverfahren zugelassen wurden.
- 5.3. Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter
- 5.3.1. Sämtliche Vertragsdaten (im Rahmen der Online-Beauftragung im elektronischen Dokument oder bei schriftlicher Beauftragung als Anlage zu diesem Vertrag) zu diesem Vertrag sind vom Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, wie z.B. Adressänderungen müssen der S-Public unverzüglich angezeigt werden.
- 5.3.2. Änderung der Bankverbindung
Der Vertragspartner kann seine Bankverbindung, die er beim Vertragsschluss zur Ausführung von Zahlungen im Rahmen der vereinbarten Bezahlverfahren angegeben hat, wie folgt ändern:
 - a. Änderungsantrag
Der Vertragspartner stellt an S-Public schriftlich

- den Antrag „Änderung der Bankverbindung - Gutschriftskonto" um sein ursprüngliches Gutschriftskonto zu ändern oder den Antrag "Änderung der Bankverbindung – Auszahlung auf ein Drittkonto", um zu veranlassen, dass die Zahlungen auf ein von ihm benanntes Drittkonto im SEPA-Raum erfolgen. Beide Antragsformulare sind abrufbar im Formular Center (<https://www.s-publicservices.de/e-commerce/tools-support>).
- b. Änderungsverfahren
S-Public wird dem Vertragspartner innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang des Änderungsantrages in Textform (z.B. E-Mail) mitteilen, ob der Änderungsantrag angenommen wird, also insbesondere die Voraussetzungen des Änderungsantrages und der Besonderen AGB zum jeweiligen vereinbarten Bezahlverfahren erfüllt sind. Die Auszahlung auf das geänderte Konto des Vertragspartners oder eines Dritten durch S-Public erfolgt ab Bestätigung – oder wenn anders vereinbart - zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 5.3.3. S-Public kann vom Vertragspartner Unterlagen betreffend den Vertragspartner anfordern (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Identitätsnachweis), die der Vertragspartner in Kopie zur Verfügung stellen muss, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung ins Deutsche oder Englische. Der Vertragspartner wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die S-Public anfordert, u. a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von S-Public gegenüber ihren Vertragspartnern oder den Instituten erteilt werden müssen.
- 5.3.4. S-Public ist berechtigt, die im Vertrag aufgeführten Vertragsdaten zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen bei anderen Acquirern an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den Vertragspartner, welche S-Public zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen. Der Vertragspartner ist hiermit einverstanden.
- 5.3.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, es sei denn, S-Public stimmt vorab und schriftlich zu. Der Vertragspartner bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- 5.4. Reklamation
- Der Vertragspartner ist für Reklamationen und Beanstandungen seiner Kunden, die seine Leistungen betreffen, selbst verantwortlich und muss diese unmittelbar mit dem betroffenen Kunden regeln.
- 5.5. API
S-Public ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Änderungen an der API vorzunehmen. Die Anbindung der Plattform an das System des Vertragspartners oder eines von ihm beauftragten technischen Erfüllungsgehilfen obliegt alleine dem Vertragspartner. Um die API weiter nutzen zu können, ist der Vertragspartner verpflichtet, erforderliche Anpassungen an seinen Systemen vorzunehmen, um die Plattform weiter nutzen zu können.
- 6. Datenübermittlung**
- 6.1. Der Vertragspartner übergibt die erforderlichen Daten gemäß den Vorgaben des von der S-Public jeweils festgelegten Schnittstellenprotokolls an S-Public. Das Schnittstellenprotokoll (technische Anbindung) ist auf der Plattform dokumentiert.
- 6.2. Die Kosten der Integration der Plattform in die Systeme des Vertragspartners sowie die Kosten der auf Seiten des Vertragspartners eingesetzten Hard- und Software und der Datenübermittlung zum Payment Service Provider bzw. bis zur S-Public trägt der Vertragspartner selbst.
- 6.3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass in seinem persönlichen und räumlichen Verantwortungsbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen, keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten oder der Datenübermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Sollte der Vertragspartner von einem möglichen Missbrauch der Datenübermittlung erfahren, ist er verpflichtet, S-Public sofort zu informieren.
- 7. Vergütung**
- 7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen. Darüber hinaus trägt er die im Vertrag vereinbarten Kosten für die Abrechnung, die sich nach dem ausgewählten Abrechnungsverfahren richten.
- 7.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3. Abrechnung der Vergütung
Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt monatlich durch S-Public gemäß den vom Vertragspartner beauftragten Abrechnungsverfahren.
- 7.4. Die gemäß der vereinbarten Vergütung erfolgten Abrechnungen der S-Public müssen durch den Vertragspartner unverzüglich nach Eingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Beanstandungen

können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von achtundzwanzig (28) Tagen nach Erhalt der Abrechnung erhoben werden. Mit Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als durch den Vertragspartner genehmigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Auf diese Folgen wird S-Public den Vertragspartner mit der Abrechnung hinweisen. Eine Korrektur durch S-Public ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Ansprüche der Vertragspartner auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Vertragspartner aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S-Public, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieser AGB sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen dürfen.
- 8.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet S-Public nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Vertragspartner aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall von Garantien, die ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen, um als Garantien im Rechtssinne zu gelten, bleiben unberührt.
- 8.4. Die Einschränkungen von Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von S-Public, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9. Rechteinräumung

Der Vertragspartner räumt S-Public, soweit nicht abweichend vereinbart, das nicht ausschließliche (einfache), räumlich unbeschränkte Recht ein, Logos und Marken des Vertragspartners, insbesondere den Namen des Vertragspartners, für die Dauer dieses Vertrages auf der S-Public Website, in Produktprospekten sowie in sowie in sonstigen Marketingmaterialien als Referenz zu nutzen.

10. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

10.1. Der Vertrag über die Nutzung der vereinbarten Produkte wird – soweit nichts anderes vereinbart wird – auf

unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen – soweit nichts anderes vereinbart wird – jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden. Der Vertragspartner bleibt bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

10.2. S-Public ist innerhalb der ersten sechs (6) Wochen nach Vertragsabschluss zum Rücktritt berechtigt, wenn S-Public erhebliche und nachteilige Umstände über den Vertragspartner bekannt werden.

10.3. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit nach erfolgloser Abmahnung möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch S-Public liegt insbesondere vor, wenn

- ohne Verschulden von S-Public ein vom Vertragspartner ausgewähltes Produkt nicht weitergeführt oder ein von S-Public mit einem Anbieter von Bezahlverfahren oder ein mit anderer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienste erforderlichen Partnerunternehmen abgeschlossener Vertrag beendet wird. Eine Beendigung des von S-Public mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages ist insbesondere nicht von S-Public verschuldet, wenn der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Dritten oder wegen einer Erhöhung der unter dem Vertrag zu zahlenden Entgelte gekündigt wird;
- der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, oder nachfolgende Änderungen S-Public nicht vorher mitgeteilt hat;
- S-Public schlechte Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
- der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen;
- der Vertragspartner in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- der Vertragspartner für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist;
- der Vertragspartner in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in

Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.

- 10.4. Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der S-Public zur Kündigung berechtigen würden, ist S-Public berechtigt, die Durchführung des Vertrages (ggf. insbesondere die Weiterleitung von Daten der vereinbarten Produkte und Rückmeldungen der Institute) bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.
- 10.5. Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner S-Public auf Verlangen alle von S-Public zur Verfügung gestellten Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der Vertragspartner unaufgefordert alle Hinweise auf die vereinbarten Bezahlfverfahren und Verifikations- und Mehrwertdienste entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.
- 10.6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Kunden erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Anbieter der vereinbarten Bezahlfverfahren und Verifikations- und Identifikationsdienstleistungen sowie zur Vertragsabwicklung erforderliche Partnerunternehmen von S-Public, die von S-Public zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichtet sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Parteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Kunden. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Vertragspartner muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Daten der Kunden treffen; solche Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist.
- 11.2. S-Public ist berechtigt, Informationen über den Vertragspartner, insbesondere Namen und Anschrift des Vertragspartners, an die jeweiligen Betreiber der Bezahlfverfahren bzw. Verifikations- und Identifikationsdienstleistungen bzw. Plattformunabhängiger Produkte weiterzugeben. Für die Vorprüfung bei anderen Bezahlfverfahren (z.B. Kreditkarte), soweit diese angeboten und vereinbart wurden, ist S-Public berechtigt zusätzlich auch die relevanten Qualifikationsangaben wie z.B. Transaktionsvolumen, Umsatzvolumen, durchschnittlicher Warenkorbwert, Branche, Absatzländer an den Acquirer weiterzugeben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- 12.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.4. Widersprechen sich Bestimmungen dieser AGB, Bestimmungen der Datenschutz-AGB, Bestimmungen in Besonderen AGB und/oder einem Einzelvertrag, ergibt sich folgende Geltungsreihenfolge:
- Bestimmungen der Datenschutz-AGB gehen allen anderen vertraglichen Vereinbarungen vor.
 - Bestimmungen im Einzelvertrag oder deren Anlagen gehen den Bestimmungen dieser AGB und/oder Besonderen AGB vor.
 - Bestimmungen in den Besonderen AGB gehen Bestimmungen dieser AGB vor.
- 12.5. S-Public ist berechtigt, diese Bedingungen sowie die Bedingungen der Besonderen AGB und die Bedingungen der Datenschutz-AGB während der Laufzeit des Vertrages mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen. S-Public wird dem Vertragspartner die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform übermitteln und auf die Neuregelungen sowie das Datum des Inkrafttretens besonders hinweisen. Zugleich wird S-Public dem Vertragspartner eine angemessene, mindestens sechs (6) Wochen lange, Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Produkte akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. S-Public wird den Vertragspartner bei Fristbeginn gesondert auf die-se Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen. Dieser Änderungsmechanismus gilt nicht für Änderungen der vertraglichen Hauptleistungspflichten der Parteien.

Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner

S-Public ist den hohen Standards verpflichtet, die innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe im Hinblick auf den Datenschutz gelten. Diese Allgemeinen Datenschutzbestimmungen (kurz: „Datenschutz-AGB“) konkretisieren

für alle Verarbeitungen die Rechte und Pflichten der Parteien auf dem Gebiet des Datenschutzes, welche sich aus den zwischen den Parteien bereits oder künftig bestehenden rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen (kurz: „Hauptvertrag“) ergeben.

1. Anwendbarkeit, Gegenstand und Dauer des Auftrags

- 1.1. Diese Datenschutz-AGB kommen zur Anwendung, sofern und soweit der Vertragspartner (der „Auftraggeber“) die S-Public (der „Auftragnehmer“) zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO (kurz: „Daten“) verpflichtet hat.
- 1.2. Die S-Public bietet Vertragspartnern die Plattform zur Anbindung an verschiedene Bezahlverfahren an. Der genaue Umfang der vertraglich vereinbarten Produkte von S-Public richtet sich nach den von S-Public durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 4.3 der AGB bestätigten Produkte.
- 1.3. Die Dauer der Datenverarbeitung entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Die Datenverarbeitung endet mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, es sei denn, es stehen Aufbewahrungsfristen entgegen oder die Rückabwicklung dauert noch an.

2. Art und Zweck der Verarbeitung; Kategorien betroffener Personen; Umfang der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten; Ort der Datenverarbeitung

- 1.4. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist es, die vom Käufer des Auftraggebers gewählte und vom Auftraggeber dem Käufer angebotene Zahlungsart abzuwickeln. Konkret beschrieben sind die Produkte im gemäß Ziffer 4.3 der AGB bestätigten Vertragsangebot.
- 1.5. Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten der Käufer-Kunden oder angeschlossenen Vertragspartner des Auftraggebers, um Daten des Auftraggebers sowie um Daten der Ansprechpartner des Auftraggebers, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Kategorien betroffener Personen), wobei der Umfang der Verarbeitung von der Zahl der getätigten Transaktionen beim jeweiligen Auftraggeber abhängig ist (Umfang der Verarbeitung). Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Name und die Zahlungsdaten (IBAN, etc.) des Käufer-Kunden sowie

dessen E-Mail-Adresse und, abhängig vom gewählten Zahlverfahren (wenn die Altersverifikation genutzt wird), die Angabe des Alters des Käufer-Kunden (Art der personenbezogenen Daten). Zudem werden der Name des Auftraggebers sowie Name, Geschlecht (m/w), Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechpartner des Auftraggebers verarbeitet, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Art der personenbezogenen Daten), bei Leading Merchant Partnern der Name und die URL von angeschlossenen Vertragspartnern.

- 1.6. Bei Löschung des Kundenkontos werden alle damit verbundenen personen- und transaktionsbezogenen Daten soweit diese nicht in andere Datenbestände (z.B. Änderungshistorie oder Backups) übernommen wurden, gelöscht. Das sind typischer Weise der Name und Vorname, die Adress- und Kontaktdaten, die E-Mail-Adresse, die IBAN, die vom Kunden eingepflegten Kontakte mit Namen, Adress- und Kontaktdaten und die von ihm vorgenommenen Transaktionen. Die Daten werden grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet. Für den Kundensupport stehen teilweise auch Dienstleister außerhalb der EU zur Verfügung, die gemäß § 6 dieser Datenschutz-AGB datenschutzrechtskonform über geeignete Garantien an das europäische Datenschutzrecht gebunden sind.

3. Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung

- 3.1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Datenschutz-AGB für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 3.2. Der Auftragnehmer handelt ausschließlich weisungsgebunden, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 a DSGVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 3.3. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein (die „Sperrung“), wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.
- 3.4. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über

den Datenschutz verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Auftragnehmer jederzeit ablehnen.

3.5. Die Parteien benennen in Textform gegenseitig einen oder mehrere Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der bestellten Datenschutzbeauftragten. Ergeben sich bei den Ansprechpartnern Änderungen, haben sich die Parteien dies unverzüglich mitzuteilen.

3.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen die Weisungen des Auftraggebers kennen und diese beachten.

3.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung fort.

4. Sicherheit der Verarbeitung

4.1. Der Auftragnehmer hat die nachfolgenden in Ziffer 4.4 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten, (kurz: „TOM“) implementiert. Bei den zu getroffenen TOMs handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei hat der Auftragnehmer den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO berücksichtigt.

4.2. Änderungen der vereinbarten TOM bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

4.3. Trifft der Auftraggeber eigene technische und organisatorische Maßnahmen für eine auf den Auftragnehmer übertragene Datenverarbeitung, so hat

ihn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten hierbei zu unterstützen.

4.4. Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind der Anlage „TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ zu diesen Allgemeine Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner geregelt. Die TOM werden regelmäßig überprüft und bewertet und die Anlage „TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO“ entsprechend aktualisiert.

5. Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und Fehlern der Verarbeitung

5.1. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der ihm vom Auftraggeber offengelegten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in seinem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung beim Auftragnehmer besteht.

5.2. Stellt der Auftraggeber Fehler bei der Verarbeitung fest, hat er den Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu unterrichten.

5.3. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung gemäß § 5.1 oder der Fehler gemäß § 5.2 sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt er sich mit dem Auftraggeber ab.

6. Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter den in Art. 44 ff. DSGVO geschriebenen Bedingungen zulässig.

7. Unterbeauftragung weiterer Auftragsverarbeiter

7.1. Der Auftragnehmer darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (kurz: „Unterauftragnehmer“) erbringen lassen.

7.2. Bei der Erbringung seiner Leistungen setzt der Auftragnehmer derzeit folgende Unterauftragnehmer ein: PlusServer GmbH (als Provider der Serverumgebung des Auftragnehmers) sowie an CoMciencia Informatica SpA (als Dienstleister für den Kundensupport). Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung dieser Unterauftragnehmer zu.

- 7.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in Textform rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß diesen Datenschutz-AGB erbringt.
- 7.4. Der Auftragnehmer wird mit dem Unterauftragnehmer die in diesen Datenschutz-AGB getroffenen Regelungen inhaltsgleich vereinbaren. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden technischen und organisatorischen Maßnahmen mindestens dasselbe Schutzniveau aufweisen.
- 7.5. Keine Unterbeauftragungen im Sinne dieser Regelung sind Leistungen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.
- 8. Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Auftraggebers**
- Macht eine betroffene Person Ansprüche gemäß Kapitel III der DSGVO bei einer der Parteien geltend, so informiert sie die jeweils andere Partei darüber unverzüglich. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 9. Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers**
- 9.1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftraggeber überprüft die Geeignetheit.
- 9.2. Für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen nach § 9.1 und deren geprüfter Wirksamkeit kann der Auftragnehmer auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DSGVO oder Nachweise nach Art. 42 DSGVO. Daneben kommen unter anderem in Betracht: eine Zertifizierung

nach SITB (Sicherer IT-Betrieb der Sparkassen-Finanzgruppe), eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat seine Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können andere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Das Inspektionsrecht des Auftraggebers aus § 9.3 bleibt hiervon unberührt.

9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, regelmäßig nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen beim Auftragnehmer zur Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen die Beauftragung dieses Prüfers ein Einspruchsrecht.

9.4. Zur Behebung der bei einer Inspektion getroffenen Feststellungen stimmen die Parteien umzusetzende Maßnahmen ab.

9.5. Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DSGVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich, bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

10. Haftung und Schadenersatz

10.1. Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.

- 10.2. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
- 10.3. Die Parteien unterstützen sich wechselseitig bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen betroffener Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Partei im Verhältnis zur anderen Partei oder zur Aufsichtsbehörde gefährden.

partner“, der Leistungsbeschreibung oder einer „Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingung“ abweichen, haben die in dieser Datenschutz-AGB aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich in Textform darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.
- 11.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Datenschutz-AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Datenschutz-AGB. Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
- 11.3. Sollte auch nur eine Bestimmung dieser Datenschutz-AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben diese Datenschutz-AGB im Übrigen gleichwohl aufrechterhalten und gültig. Anstelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Parteien sind jedoch insoweit verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame und datenschutzkonforme Vertragsergänzung abzustimmen und zu erstellen.
- 11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Datenschutz-AGB ist Stuttgart.
- 11.5. Darüber hinaus gelten die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public GmbH für Vertragspartner“.
- 11.6. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertrags-

Alte AGB gültig bis 20.03.2023)

Anlage TOM der S-Public Services GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO

Um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, hat die S-Public Services GmbH unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen und Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Artikel 32 DSGVO und § 22 BDSG vorgesehen.

Die S-Public Services GmbH ist an zwei Standorten, in Frickingen und in Stuttgart auf dem Campus der DSV-Gruppe, präsent. Zu allen technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt es regelmäßige und anlassbezogene Schulungen und Kontrollen.

Vertraulichkeit

Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO

1. Zutrittskontrolle

Die folgenden Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Büroräumen und Datenverarbeitungsanlagen haben.

Der Zutritt zum DSV ist über ein Zutrittskontrollsystem (Zutrittskarte) sowie per Videoüberwachung und Einbruchmeldeanlage gesichert. Bestimmte Räume sind zusätzlich mit Schließzylindern gesichert.

Der DSV hat im Haus verschiedene Sicherheitszonen definiert. Die Zutrittsberechtigungen sind entsprechend geregelt. Spezielle Regelungen gelten für die Vergabe von Zutrittsberechtigungen an betriebsfremde Personen. Über das Zutrittskontrollsystem kann nachvollzogen werden, welche Zutrittskarte in welchem Bereich zu welcher Zeit genutzt wurde. Der Zutritt zu den Serverräumen ist zudem biometrisch gesichert. Die Zutrittsberechtigungen relevanter Räume werden monatlich kontrolliert.

Für Mitarbeiter:innen in besonders kritischen Bereichen wird eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt und in regelmäßigen Abständen wiederholt.

Der Zutritt zu den Büroräumen in Frickingen ist gesichert durch:

- Türsicherungen (Fingerprint)
- Sicherheitstüren / -fenster
- Schlüsselverwaltung/Dokumentation der Schlüsselvergabe

2. Zugangskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen haben:

Zugang zu den Systemen erhält nur, wer sich mindestens mit Benutzername und Passwort authentifiziert (Zugangsschutz). Orientiert am Schutzbedarf kommen weitere Authentifizierungsmerkmale zum Einsatz. Die Vergabe der Zugangsberechtigungen erfolgt durch den jeweiligen Kompetenzträger gemäß der hierzu bestehenden Verfahren, über die auch organisatorisch geregelt ist, wie die Mitarbeiter:innen mit Passwörtern und anderen Authentifizierungsmerkmalen umzugehen haben. Es gibt Mindestvorgaben zur Passwortlänge, Passwortkomplexität, Passwortlebensdauer und zur Anzahl erlaubter Fehlversuche. Passwörter können innerhalb definierter Zeiträume nicht erneut verwendet werden. Die Zugangsrechte werden regelmäßig auf Aktualität und Notwendigkeit überprüft.

Die internen Netze sind über ein Zonenkonzept und ein Firewall-Konzept gegen unberechtigten Zugang geschützt. Es gibt systemspezifische Protokollierungen.

3. Zugriffskontrolle

Folgende implementierte Maßnahmen stellen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten haben:

- Bei der Einrichtung, Änderung und Löschung von Benutzerrechten wird sichergestellt, dass Informationen nur zweckbestimmt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden können („Need-to-Know Prinzip“)
- Vorgaben zur Klassifikation und Handhabung von Informationen
- Zugriffsrechte werden regelmäßig auf Aktualität und Notwendigkeit überprüft
- Verschlüsselung von Backup-Bändern
- Fachkundige Akten- und Datenträgervernichtung

4. Trennungskontrolle

Die folgenden Maßnahmen stellen sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden zweckgebunden erhoben, verarbeitet oder genutzt. Die Systeme arbeiten auftragsorientiert. Die Aufträge sind kundenorientiert. Je nach System und Auftrag kommen verschiedene Trennmechanismen zum Einsatz: logische Trennung der Mandanten durch unterschiedliche Datenbankinstanzen, logische Trennung durch getrennte virtuelle Maschinen oder durch Trennung innerhalb der Anwendungen oder Datenbanken, physische Trennung durch dedizierte Systeme pro Mandant bis hin zur Trennung durch eigene Netzwerke und Räume. Grundsätzlich werden Produktivdaten nicht in Entwicklungs-, Test- und Abnahmeumgebungen genutzt. In zu begründenden Ausnahmefällen werden gesonderte Test- oder Abnahmedatenbestände aufgebaut oder Produktivdaten geeignet anonymisiert.

Integrität

Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO

5. Weitergabekontrolle

Die folgenden Maßnahmen stellen sicher, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung oder bei der Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft werden kann, welche Personen oder Stellen personenbezogene Daten erhalten haben. Die Vorgaben zur Klassifikation und Handhabung von Informationen regeln auch die Weitergabe von Daten, Datenträgern und Dokumenten. Über öffentliche Netze dürfen vertrauliche personenbezogene Daten nur dem Stand der Technik entsprechend verschlüs-

selt transportiert werden. Datenträger und Dokumente werden bei entsprechender Klassifikation mit geeigneten Transportunternehmen und -verfahren versendet.

6. Eingabekontrolle

Die folgenden Maßnahmen stellen sicher, dass geprüft werden kann, wer personenbezogene Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet hat. Es gibt Vorgaben zur Protokollierung, die sicherstellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder gelöscht wurden.

Die Vorgaben gelten auch für die Zugriffsberechtigungen, die Aufbewahrung, die Löschung und den Integritätsschutz von Protokollen.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO

7. Verfügbarkeitskontrolle und Belastbarkeitskontrolle

Die folgenden Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt und für den Auftraggeber stets verfügbar sind.

Die Komponenten im DSV-Rechenzentrum sind über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) mit Dieselnotaggregat gesichert. Die Serverräume verfügen über eine Klimaanlage und über Kühlsysteme zur Vermeidung von Überhitzungen der Hardware. Sie sind über eine Einbruchmeldeanlage sowie Brandmelder und eine Leckage-Überwachung gesichert.

Die Systeme des DSV sind gemäß ihrem Schutzbedarf redundant ausgelegt, so dass der Ausfall eines Systems aufgefangen werden kann.

Der DSV verfügt über ein IT-Notfallkonzept, um die schnellstmögliche Wiederherstellung bzw. Wiederverfügbarkeit der kritischen Systeme und Geschäftsprozesse im Störungs- oder Notfall sicherzustellen. Die Funktionalität dieser Konzepte wird jährlich in einem Test überprüft.

Die Datensicherungskonzepte sind dokumentiert. Auf einem eigenen System werden Daten gesichert, die entsprechend dem IT-Notfallkonzept in ein Back-up-Rechenzentrum ausgelagert werden.

Das dokumentierte Virenschutzkonzept gewährleistet die Sicherheit der Clients und Server sowie der mobilen Arbeitsplätze des DSV.

Sofern einzelne Anwendungen außerhalb des DSV-Rechenzentrums bei externen Dienstleistern gehostet werden, erfolgt vorab und zudem regelmäßig eine Überprüfung auf deren Sicherheits- und Notfallkonzepte sowie auf die Vorlage und Bescheinigung entsprechender aktueller ISO-Zertifikate oder Prüfbescheinigungen.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO

8. Datenschutz-Management

Die folgenden Maßnahmen gewährleisten, dass eine den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen genügende Organisation vorhanden ist.

Der DSV hat eine integrierte Leitlinie zur Informationssicherheit und zum Datenschutz verabschiedet sowie unterhalb der Leitlinie zahlreiche Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen als auch Betriebsvereinbarungen etabliert, welche Regeln zum Datenschutz und zur Informationssicherheit vorgeben. Alle verbindlichen Vorgaben unterliegen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens der beständigen Prüfung und Anpassung im Sinne eines Demingkreises („PDCA-Zirkel“).

Ferner erstellen der Datenschutzbeauftragte und der Informationssicherheitsbeauftragte des DSV jährlich einen ISDS-Bericht für dessen Kunden. Das DSV-Management erhält unterjährig mehrere Berichte, sowohl der beiden Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit als auch der für diese Themen bestellten Koordinatoren. Außerdem treffen sich die Beauftragten mit den für Datenschutz bzw. Informationssicherheit zuständigen Geschäftsführern zu regelmäßigen Jour fixes und die Koordinatoren mit den für die einzelnen Einheiten zuständigen Führungskräften.

Die Mitarbeiter:innen werden auf das Datengeheimnis und andere relevante Vertraulichkeitsvorgaben verpflichtet und aufwändig mit verschiedenen Maßnahmen geschult, sensibilisiert und aufmerksam gehalten („Awareness“).

Der DSV setzt eine auf seine Bedürfnisse zugeschnittene GRC-Software ein, in welcher er auch das gemäß

Art. 30 DSGVO erforderliche Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führt und Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO vornimmt.

Diese verbindlichen Regeln und organisatorischen Maßnahmen gelten ebenso für die S-Public Services GmbH.

Der DSV lässt sich zudem durch unabhängige, qualifizierte Dritte überprüfen und verfügt über eine Vielzahl einschlägiger Zertifikate, Nachweise und Bescheinigungen. (z. B. ISO 27001, ISO 9001, TSI, PS 951).

9. Incident-Response-Management

Die folgenden Maßnahmen gewährleisten, dass im Fall von Datenschutzverstößen Meldeprozesse ausgelöst werden.

Der DSV und die S-Public Services GmbH verfügen über Meldeprozesse für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Aufsichtsbehörden (Art. 33 DSGVO) und betroffenen Personen (Art. 34 DSGVO). Im Fall der Auftragsverarbeitung meldet der DSV statt an die Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen an die Auftraggeber, wenn zwischen den Parteien nichts anderweitig vereinbart ist.

Die Prozesse beinhalten stets auch eine Dokumentation und nachträgliche Aufbereitung (Analyse, Bewertung, Hinterlegung und Nachhaltung erforderlicher Maßnahmen). Die Prozesse werden laufend geschult und überprüft.

10. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die folgenden Maßnahmen stellen sicher, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweilig bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.

Bei der Produktentwicklung und -implementierung ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass personenbezogene Daten nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können. Sowohl bei den standardisierten Voreinstellungen von Systemen und Apps als auch bei der Einrichtung der Datenverarbeitungsverfahren haben die im Betrieb Verantwortlichen gemäß Art. 25 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die Konfiguration von Funktionen und Rechten, hinterlegte Standard-Werte und Datenspeicher die Datenminimierung (Datenvermeidung

und Datensparsamkeit) sowie die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit bestimmter Eingaben oder Eingabemöglichkeiten zu berücksichtigen und datenschutzkonform festzulegen. Sie haben über die datenschutzrechtlich zweckmäßige Verfügbarkeit von Nutzungsfunktionen zu entscheiden (z. B. hinsichtlich des Umfangs der Verarbeitung) und die Art und den Umfang des Personenbezugs bzw. der Anonymisierung oder Pseudonymisierung (z. B. bei Selektions-, Export- und Auswertungsfunktionen, die festgelegt und voreingestellt oder frei gestaltbar zur Verfügung gestellt werden können) sowie die Verfügbarkeit von bestimmten Verarbeitungsfunktionen, Protokollierungen und Ähnlichem geeignet festzulegen.

11. Auftragskontrolle

Durch die folgenden Maßnahmen ist gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, den Weisungen des Auftraggebers entsprechend verarbeitet werden und auch bei den von Dritten überlassenen personenbezogenen Daten die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden. Dienstleister werden gemäß den zwischen der S-Public Services GmbH und ihren Auftraggebern bestehenden Vereinbarungen verpflichtet. Zu den wesentlichen Inhalten des schriftlichen Vertrags zählen u. a. die Vereinbarung einer gesicherten Datenübermittlung, die klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die Vereinbarung von Weisungsrechten, die Vereinbarung von zweckmäßigen Maßnahmen der Informationssicherheit, die Regelung etwaiger Sanktionen und die Betonung der Grundsätze der Datenverarbeitung (Zweckbindung, Datensparsamkeit, Mandantentrennung).

Vor Beauftragung neuer Dienstleister werden deren Maßnahmen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit risikoorientiert überprüft. Audits vor Ort, Dokumentenaudits und etwaige weitere Auditformen werden regelmäßig und risikoorientiert wiederholt und dokumentiert, wobei in zweckmäßiger Weise zwischen verschiedenen Auditformen abgewechselt werden kann. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen werden hinsichtlich der Prozesse instruiert und geschult.

A. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Bezahlverfahrens „Kreditkarte“

Für die Nutzung des elektronischen Bezahlverfahrens "Kreditkarte" über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Vertragspartner und seinen Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. Virtuelles Kreditkartenterminal

- 1.1. S-Public nimmt von Vertragspartnern, mit welchen sie das Bezahlverfahren Kreditkarte vereinbart hat, Nachrichten über geeignete Protokolle entgegen. Die Nachrichten enthalten Aufträge der Vertragspartner zur Durchführung und Bestätigung von Kreditkartentransaktionen (nicht-buchende und buchende Autorisierungen, Gutschriften, Storni etc.). Für die Richtigkeit der gegenständlichen Informationen ist allein der Kunde des Vertragspartners verantwortlich. Der Dienst von S-Public plausibilisiert die Vertragspartneraufträge, sorgt für die format- und protokollkonforme Weiterleitung an die Netze der Kreditwirtschaft und übermittelt die Verarbeitungsergebnisse zurück an den Vertragspartner. Die in diesem Prozess erforderliche Interaktion mit dem Kunden erfolgt ausschließlich über PCI-zertifizierte Partner, mit denen S-Public entsprechende Verträge unterhält. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit der Netze der Kreditwirtschaft ab. Auf diese Faktoren hat S-Public keinerlei Einfluss. Alle Transaktionen werden mindestens neunzig (90) Tage lang aufbewahrt und können durch den Vertragspartner über die entsprechenden Funktionen der Plattform abgerufen werden.
- 1.2. Zur Nutzung des Bezahlverfahrens Kreditkarte benötigt der Vertragspartner einen Akzeptanzvertrag mit einem Acquirer. Zur Nutzung der Plattform meldet der Vertragspartner S-Public die entsprechende VU-Nummer seines Acquirer-Vertrags.
- 1.3. Optional können die Kreditkartendaten der Kunden bei dem PCI-zertifizierten Partner gespeichert werden. Der Vertragspartner erhält hierbei von der Plattform eine Pseudo-Kreditkarten-Nummer (PKN), welche im

System des Vertragspartners gespeichert und für zukünftige Transaktionen in einem PCI-konformen Prozess genutzt werden kann.

2. Schlussbestimmungen

- 2.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 2.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

B. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Bezahlverfahrens „Lastschriftverfahren“

Für die Nutzung des elektronischen Bezahlverfahrens "Lastschriftverfahren" über die Plattform "Giro-Checkout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Vertragspartnern und seinen Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. Lastschriftverfahren

- 1.1. S-Public bietet denjenigen Vertragspartnern, mit denen sie das Lastschriftverfahren als Bezahlmethode vereinbart hat, die Möglichkeit, Zahlungen ihrer Kunden per Lastschrift einzuziehen zu lassen. Dazu generiert S-Public Datensätze SSL-verschlüsselt mit den Kontoinformationen und übermittelt diese an die Netze der Kreditwirtschaft, wo diese Datensätze an Bankarbeitstagen verarbeitet werden. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die von ihm vorgegebenen Einreichungsfristen den Vorgaben der SEPA Direct Debit Rulebooks des European Payment Council entsprechen.
- 1.2. Lastschriften, die vom kontoführenden Institut nicht eingelöst werden (z. B. mangels Deckung) oder denen nachträglich widersprochen wird, werden dem Vertragspartner in voller Höhe zurückbelastet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eventuell anfallende Rückbuchgebühren zu tragen.
- 1.3. Lastschriftverfahren mit Sperrdatei-Prüfung
S-Public nimmt von Vertragspartnern, mit welchen sie das Verfahren "Sperrdatei für Lastschriftverfahren" vereinbart hat, Nachrichten über geeignete Protokolle der Plattform entgegen. Die Nachrichten enthalten Aufträge der Vertragspartner zur Prüfung, Einreichung und Bestätigung von Lastschriftdaten (IBAN und BIC, angenommen, nicht-angenommen). Für die Richtigkeit der gegenständlichen Informationen ist allein der Kunde des Vertragspartners verantwortlich. Der Dienst von S-Public plausibilisiert die Kombination aus IBAN und BIC und sorgt für die format- und protokollkonforme Weiterleitung an die Netze der Kreditwirtschaft. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit der Netze der Kreditwirtschaft ab. Auf diese Faktoren hat S-Public keinerlei Einfluss. Nach er-

folgter Prüfung übermittelt die Plattform die Verarbeitungsergebnisse zurück an den Vertragspartner, dabei wird ausgewiesen, ob die Lastschrifteinreichung angenommen oder nicht-angenommen wurde. S-Public stellt die fehlerfreie Übermittlung und Übertragung durch die Plattform sicher, hat aber keinerlei Verantwortung für das Prüfergebnis und übernimmt insbesondere keine Garantie für die Ausführung der Lastschrift.

2. Pflichten des Vertragspartners

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, S-Public eine gültige Gläubiger-ID, ausgestellt von der Deutschen Bundesbank, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren vorzulegen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 3.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

C. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie

Für die Nutzung eines elektronischen online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Vertragspartnern und seinen Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. Online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie

1.1. S-Public bietet den Vertragspartnern an, die Online-Überweisungsverfahren giropay, eps und iDEAL (nachfolgend "Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie") über die Plattform zu nutzen. Bei Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie handelt es sich um internetbasierte Bezahlverfahren, bei denen automatisiert die Empfänger- und Verwendungszweckangaben aus dem System des Vertragspartners in die Online-Banking-Maske seines Kunden übertragen werden. Über das jeweils vom Vertragspartner ausgewählte Online-Überweisungsverfahren werden Online-Überweisungsaufträge abgewickelt, deren Ausführungsbestätigung mit einer Zahlungsgarantie des Kreditinstituts verbunden ist. Dabei sind bei giropay und eps auf der einen Seite Kreditinstitute als Garantiegeber und auf der anderen Seite die Vertragspartner als Garantieempfänger angeschlossen.

1.2. Im Rahmen von Ziffer 11 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ ist S-Public insbesondere berechtigt, Daten des Vertragspartners aus dem GiroCheckout Vertrag sowie eine Kopie des Vertrages mit S-Public an den Collecting Payment Service Provider für iDEAL („CPSP“) bzw. den Betreiber von iDEAL weiterzugeben.

1.3. Um das Online-Überweisungsverfahren iDEAL nutzen zu können, schließt der Vertragspartner zusätzlich zu dem Vertrag mit S-Public einen Vertrag mit dem CPSP, der unter anderem regelt, wie die Akzeptanz des Vertragspartners für iDEAL erfolgt; für diesen zusätzlichen Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des CPSP sowie die iDEAL

Rules & Regulations, wie im Vertrag mit CPSP bestimmt. Kommt dieser Vertrag nicht zustande, kommt auch der Vertrag zwischen S-Public und dem Vertragspartner bezüglich iDEAL nicht zustande bzw. endet.

1.4. Voraussetzung für eine Nutzung eines Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie ist, dass der Kunde über ein Bankkonto bei einem Kreditinstitut, das am ausgewählten Online-Überweisungsverfahren teilnimmt, verfügt (nachfolgend "Institutskunden"). Dieses wird zu Beginn der Durchführung eines Überweisungsauftrags unter Nutzung des ausgewählten Online-Überweisungsverfahrens verifiziert.

1.5. Führen Kreditinstitute Online-Überweisungsaufträge mit Zahlungsgarantie der Institutskunden aus, werden diese Zahlungen bei giropay und eps auf das im GiroCheckout-Vertrag angegebene Bankkonto des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum geleistet; bei iDEAL auf ein Treuhandbankkonto des CPSPs bei einem niederländischen Kreditinstitut. Die Auszahlung von Zahlungen über iDEAL auf das Bankkonto des Vertragspartners erfolgt gemäß Vereinbarung im Vertrag.

1.6. Sofern der Institutskunde die Bezahlmethode „Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie“ auswählt, ist S-Public verpflichtet,

- a. die durch Auswählen der Zahlungsoption des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie auf der Internetseite des Vertragspartners ausgelöste Mitteilung eines Institutskunden, dass er mittels Online-Überweisung bezahlen möchte, vom Vertragspartner entgegenzunehmen und über den Betreiber des Online-Überweisungsverfahrens an das jeweilige Institut bzw. bei iDEAL den CPSP weiterzuleiten;
- b. die Rückmeldung des jeweiligen Instituts bzw. bei iDEAL des CPSP an den Vertragspartner weiterzuleiten.

Soweit S-Public und der Vertragspartner sowohl Acquirer- als auch Payment Service Provider, Leistungen vereinbart haben, erfüllt S-Public die Verpflichtungen nach Ziffer 1.6 a) und b) für giropay eps und iDEAL selbst. Sind lediglich Acquirer-Leistungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart, so leitet S-Public die Mitteilungen gemäß Ziffer 1.6 a) und b) nur an den jeweiligen Payment Service Provider des Vertragspartners weiter.

- 1.7. Soweit giropay oder eps als Online-Überweisungsverfahren ausgewählt wurde, ist S-Public in einem Garantiefall verpflichtet, die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs aus der Garantie seitens des Vertragspartners an den Online-Überweisungsverfahrens-Betreiber von giropay oder eps als Bote weiterzuleiten. Die Erfüllung der Garantie gemäß Ziffer 1.8 liegt allein im Verantwortlichkeitsbereich des betreffenden Instituts und nicht im Verantwortungsbereich von S-Public.
- 1.8. Garantie bei giropay und eps
Die Kreditinstitute, die am giropay, eps oder iDEAL Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie teilnehmen, verpflichten sich gegenüber Vertragspartnern („Begünstigter“), die sich entscheiden und vertraglich verpflichten, giropay und/oder eps ihren Kunden als Zahlungsverfahren anzubieten, folgende Garantie abzugeben:
- 1.8.1. Eine Garantie eines Instituts dafür, dass ein Überweisungsauftrag, der über das Bezahlerverfahren giropay oder eps an das Institut übermittelt wird und bei dem der Vertragspartner eine positive Ausführungsbestätigung von dem Institut (nachfolgend "positive Rückmeldung") erhalten hat, tatsächlich ausgeführt und der Überweisungsbetrag dem in dem Überweisungsauftrag bezeichneten Konto in voller Höhe gutschrieben wird. Die Garantie ist unbeding und unwiderruflich und gilt unabhängig davon, ob der betreffende Überweisungsauftrag wirksam war oder gekündigt wurde oder wird. Die Garantie wird von dem Institut selbst mit Wirkung gegenüber dem Begünstigten des Überweisungsvertrages abgegeben.
- 1.8.2. Beschränkung der Garantie
- a. giropay
Die Garantie ist beim Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie giropay in jedem Fall beschränkt auf einen Höchstbetrag pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet. Der jeweils geltende Höchstbetrag wird dem Vertragspartner von S-Public als Bote des Instituts mitgeteilt. Der aktuelle Höchstbetrag beträgt EUR 10.000,00 (zehntausend).
- b. eps
Die Garantie ist beim Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie eps betragsmäßig unbeschränkt.
- 1.8.3. Erhält der Vertragspartner nach Übermittlung der in Ziffer 1.6 a) beschriebenen Mitteilung keine oder keine positive Rückmeldung des betreffenden Instituts, gilt der Überweisungsauftrag als nicht angenommen.
- 1.8.4. Im Garantiefall ist der Vertragspartner verpflichtet, den Zahlungsanspruch aus der Garantie innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang der positiven Rückmeldung bei S-Public in der jeweils von S-Public dafür festgelegten Weise geltend zu machen. Dabei sind die jeweils von S-Public festgelegten Informationen über die betreffende Transaktion mitzuteilen. Die folgenden Voraussetzungen sind daher für die Geltendmachung eines Garantiefalles zu erfüllen:
- a. Der garantierte Transaktionsbetrag ist innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nicht auf dem Empfängerkonto eingegangen und
- b. das Transaktionsdatum ist nicht älter als vier (4) Wochen.
- Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und der Garantiefall wird trotzdem eingereicht und von S-Public zur Bearbeitung angenommen, so ist S-Public berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gegenüber dem Vertragspartner zu erheben. Hierfür gilt ein Betrag in Höhe von 100,00 EUR pro nicht berechtigtem, aber eingereichtem Garantiefall.
- 1.9. Beschränkungen und Vertragsstrafen
- 1.9.1. Der Vertragspartner muss giropay, eps und/oder iDEAL verantwortungsbewusst nutzen. Es ist dem Vertragspartner verboten, iDEAL auf eine Weise zu nutzen, durch die:
- a. Schäden an der Infrastruktur entstehen können,
- b. Störungen bei der Nutzung auftreten können.
- 1.9.2. Dem Vertragspartner ist es verboten, giropay, eps und/oder iDEAL für illegale Zwecke zu nutzen und/oder vertragswidrig und/oder die erforderliche Sicherheit für Kunden oder S-Public verletzend zu nutzen. Hierunter fallen insbesondere folgende Handlungen und Verhaltensweisen:
- a. Verletzung der Rechte Dritter oder Ermöglichung der Verletzung der Rechten Dritter, wie insbesondere geistige Eigentumsrechte und die Privatsphäre;
- b. Verstoß gegen geltende Gesetze und andere anwendbare Regelungen;
- c. Versendung oder Ermöglichung der Versendung von Spam (unerwünschte Werbung und andere Mitteilungen)

- d. sexuelle Belästigung, Diskriminierung und/oder Belästigung anderer Personen jeglicher Art;
 - e. Verteilung bzw. Bereitstellung von beleidigendem, obszönem und verletzendem Material und/oder ähnlichem Material;
 - f. Drohungen
 - g. Speicherung und Verteilung von Viren, Würmern und/oder andere destruktive Aktivitäten;
 - h. Das unerlaubte Eindringen (Hacken) in Accounts, Systeme und/oder Netzwerke von Dritten und/oder S-Public und/oder das Ausführen und/oder Unterlassen irgendeiner anderen Handlung, die das Eindringen (Hacken) ermöglicht.
- 1.9.3. Dem Vertragspartner ist es untersagt, giropay, eps und/oder iDEAL für die Bezahlung der folgenden Waren und Dienstleistungen anzubieten bzw. zu nutzen (Negativliste):
- a. Drogen, Betäubungsmittel und bewusstseinsverändernde Stoffe;
 - b. Jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den "Unzulässigen Angeboten" im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u.a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornographischer Natur sind);
 - c. Jegliche Art von Waffen
 - d. Potenzmittel sowie Potenz-steigernde Mittel
 - e. Jegliche Art von gefälschten Waren
- Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Verbote, sollte der Vertragspartner also insbesondere unter Vortäuschung falscher Tatsachen die o.g. Produkte der Negativliste vertreiben und seine Kunden über giropay, eps oder iDEAL bezahlen lassen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, an S-Public eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von S-Public gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen bestimmt wird und welche im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Weitere Ansprüche von S-Public bleiben hiervon unberührt. Zudem ist S-Public berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Besondere Rechte und Pflichten bei Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Online-Überweisungsverfahren nur so anzubieten, dass Zahlungen von allen an das jeweilige Online-Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie angebotenen Kreditinstituten möglich sind. Ein Ausschluss einzelner Kreditinstitute ist nicht zulässig.
- 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Bezahlprozesses keinerlei Daten, wie IBAN oder BIC seines Kunden abzufragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, in keinem Fall selbst PIN und/oder TAN bei dem Kunden abzufragen.
- 2.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Bestellprozess und seinen Internetauftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei Beauftragung der Online-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seite seiner Bank befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, bei der Einbindung von Online-Überweisungsverfahren keine I-Frames zu verwenden. I-Frames sind nach diesem Vertrag eine Technologie, mittels derer Internethalte in das Internetangebot des Vertragspartners eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer (Kunden) des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Vertragspartners handelt.
- 2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im „Brandbook“ abrufbar unter dem Link <https://www.s-publicservices.de/e-solutions/tools-support> enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Marke, insbesondere die Marken ausschließlich gemäß den dort genannten Vorschriften darzustellen, und des jeweils vereinbarten Online-Überweisungsverfahrens bzw. Verifikations- und Mehrwertdienstes einzuhalten.
- 2.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Plattform an das System des Vertragspartners aufrechtzuerhalten. Für Programmierfehler sowie fehlerhafte Angaben (z.B. falsche Angabe der Kontonummer) im Rahmen des Systems des Vertragspartners sowie im für den Wegfall der technischen Voraussetzungen zur Nutzung des jeweiligen Online-Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie ist der Vertragspartner allein verantwortlich, es sei denn S-Public hat dies zu vertreten.

2.6. Rechteeinräumung

- 2.6.1. S-Public räumt dem Vertragspartner hinsichtlich der im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 aufgeführten giropay-Marken das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich maximal auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Wortmarke "giropay" und die Wort/ Bildmarke "giropay" (gemeinsam als "giropay-Marken" bezeichnet") in der Europäischen Union nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, um giropay als Bezahlverfahren anzubieten.
- 2.6.2. S-Public räumt dem Vertragspartner das nicht-ausschließliche (einfache) und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte und räumlich auf das Gebiet (Staat) des Vertragspartners beschränkte Recht ein, die im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 aufgeführten eps-Marken nach Maßgabe dieses Vertrages zur Kennzeichnung und Bewerbung des eps-Bezahlverfahrens zu nutzen.
- 2.6.3. S-Public räumt dem Vertragspartner hinsichtlich der im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 aufgeführten iDEAL-Marken das nicht-ausschließliche (einfache), zeitlich maximal auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die Wort/Bildmarke iDEAL nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, um iDEAL als Bezahlverfahren anzubieten.
- 2.6.4. Die im Brandbook gemäß Ziffer 2.4 sowie in Ziffer 2.7 aufgeführten Marken und Logos, an denen S-Public dem Vertragspartner die gemäß Ziffern 2.6.1 bis 2.6.3 beschränkten Rechte einräumt, dürfen ausschließlich so verwendet werden, wie sie durch die Markeninhaber im jeweiligen Register eingetragen worden sind. Eine Berechtigung, die Marken und Logos in irgendeiner Weise zu variieren, besteht nicht.

2.7. Logo iDEAL

Die Marken und Logos von iDEAL können direkt unter folgendem Link <https://www.ideal.nl/en/payee/logos-banners/> heruntergeladen werden.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 3.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

- 3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, S-Public unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Vertrag zwischen dem CPSP und Vertragspartner bezüglich iDEAL (Ziffer 1.3) gekündigt wurde oder der Vertrag anderweitig beendet werden soll. Wenn dieser Vertrag zwischen dem CPSP und dem Vertragspartner endet, endet auch der Vertrag zwischen S-Public und dem Vertragspartner bezüglich iDEAL, ohne dass er ausdrücklich gekündigt werden muss.

D. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Verifikationssystems "giropay-ID"

Für die Nutzung des elektronischen Verifikationsdienstes "giropay-ID" im Internet über die Plattform "Giro-Checkout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") zur Nutzung der Verifikationsleistungen von giropay-ID, gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“, folgende Besondere AGB:

1. Verifikationsdienst giropay-ID

- 1.1. giropay-ID wird über die Plattform angeboten und basiert gleichermaßen wie das Online-Überweisungsverfahren giropay auf dem Online-Banking mit PIN und TAN, weshalb der Prozess und der technische Ablauf einer giropay-ID-Transaktion analog zu einer Online-Überweisung mit Zahlungsgarantie von giropay läuft (vgl. Ziffern 1.1 und 1.6 der "Besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung eines online Überweisungsverfahrens mit Zahlungsgarantie" (nachfolgend "Besondere AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie")) und die Voraussetzungen aus Ziffer 1.4 der "Besonderen AGB für Online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie" auch für giropay-ID anwendbar sind. Der Verifikationsdienst giropay-ID bietet die Möglichkeit der Altersverifikation und der Kontoverifikation.
- 1.2. Altersverifikation
- 1.2.1. Mit giropay-ID haben Vertragspartner die Möglichkeit, sich die Volljährigkeit ihrer Kunden bestätigen zu lassen. Teilnehmende Institute bestätigen dem Vertragspartner bei einer erfolgreichen Altersverifikation mit giropay-ID-Transaktion, den Vor- und Zunamen des Kunden und ob der Kunde volljährig ist oder nicht. Das Geburtsdatum wird nicht weitergeleitet.
- 1.2.2. Die Altersverifikation mittels giropay-ID kann als separater Vorgang oder in Kombination mit einer Kontoverifikation mit giropay-ID und/ oder mit einer Online-Überweisung mit giropay, geregelt in den "Besonderen AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie", durchgeführt werden. Die Kombination aus giropay-ID-Transaktion und giropay Online-Überweisung bedingt die Ausführung zweier aufeinanderfolgender Transaktionen, wird aber vom Kunden nur mittels einer

TAN autorisiert. Die giropay Online-Überweisung erfolgt nur im Falle einer positiven Rückmeldung durch das Institut (Kunde ist volljährig). Im Falle einer Kombination aus giropay-ID Transaktion und giropay Online-Überweisung fällt sowohl für die giropay-ID Transaktion als auch für die giropay Online-Überweisung jeweils eine Vergütung gem. Ziffer 7 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" an.

1.3. Kontoverifikation

- 1.3.1. Mit giropay-ID haben Vertragspartner die Möglichkeit, sich die Kontoverbindung ihrer Kunden bestätigen zu lassen. Teilnehmende Institute bestätigen dem Vertragspartner bei einer erfolgreichen Kontoverifikation mit giropay-ID-Transaktion, die IBAN und den BIC sowie den Vor- und Zunamen des dazugehörigen Kontoinhabers.
- 1.3.2. Die Kontoverifikation mittels giropay-ID kann als separater Vorgang oder in Kombination mit einer Altersverifikation mit giropay-ID und/ oder mit einer Online-Überweisung mit giropay, geregelt in den "Besonderen AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie", durchgeführt werden. Die Kombination aus giropay-ID-Transaktion und giropay Online-Überweisung bedingt die Ausführung zweier aufeinanderfolgender Transaktionen, wird aber vom Kunden nur mittels einer TAN autorisiert. Im Falle einer Kombination aus giropay-ID Transaktion und giropay Online-Überweisung fällt sowohl für die giropay-ID Transaktion als auch für die giropay Online-Überweisung jeweils eine Vergütung gem. Ziffer 7 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" an.

2. Besondere Rechte und Pflichten bei giropay-ID

Für giropay-ID gelten die besonderen Rechte und Pflichten, die in Bezug auf das Online-Überweisungsverfahren giropay in Ziffer 2 der "AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie" geregelt sind, entsprechend.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 3.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" und/oder den "Besonderen AGB für online Überweisungsverfahren mit Zahlungsgarantie" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

Alte AGB (gültig bis 20.03.2023)

E. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner für GiroCode

Die S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") bietet für die Erstellung von GiroCode verschiedene Leistungen an, für die in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB gelten:

1. GiroCode

- 1.1. Bei dem GiroCode handelt es sich um einen zweidimensionalen Quick Response Code („QR-Code“) nach dem Standard ISO 18004. S-Public hat auf Grundlage der vom European Payments Council (EPC) veröffentlichten „Guidelines to Enable Data Capture for the Initiation of SEPA Credit Transfer“ eine Dokumentation entwickelt, die alle relevanten, vereinbarten Zahlungsdaten enthält, bspw. Empfänger, IBAN, BIC, Zahlungsbetrag und Verwendungszweck einer SEPA-Überweisung übernimmt. Gibt der Vertragspartner die relevanten und vereinbarten Zahlungsdaten für die Erstellung des GiroCodes in ein auf Basis der von S-Public entwickelten Spezifikation erstelltes Programm ein, so kann ein GiroCode erstellt werden, den der Vertragspartner auf eine Rechnung (elektronisch oder papierhaft) aufbringen kann. Der GiroCode kann von den Kunden der Vertragspartner im Rahmen von bestimmten von dritten Anbietern (Banken, Sparkassen, Dienstleister) bereitgestellten Banking Apps oder an SB-Terminals von Banken und Sparkassen, welche nicht Vertragsgegenstand sind, gelesen, verarbeitet und zur Bezahlung genutzt werden.

1.2. Kostenlose Version

Im Rahmen einer kostenlosen Version stellt S-Public dem Vertragspartner lediglich die aktuelle Dokumentation für GiroCode, die beschreibt, wie man den GiroCode erstellen kann, („Spezifikation“) in elektronischer Form zum Abruf über das Internet zur Verfügung. Gegenstand des Vertrages ist im Wesentlichen die unentgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung der Spezifikation für GiroCode auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner sowie dieser Besonderen AGB. Weitere Pflichten von S-Public ergeben sich daraus nicht. Insbesondere erhält der Vertragspartner keine Unterstützung bei der Integration von GiroCode in das System des Vertragspartners und bei Updates

der Spezifikation für GiroCode. Zudem ist nicht Gegenstand des Vertrages die Nutzung von oder der Zugang zu Schnittstellen, bspw. der GiroCheckout Plattform.

1.3. Kostenpflichtige Versionen

Im Rahmen von kostenpflichtigen Versionen gemäß Vertrag ist Gegenstand des Vertrages die entgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung der Software zur Erstellung von GiroCodes („Software“) auf Basis der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie dieser Besonderen AGB. S-Public stellt dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Verfügung eine Software zu nutzen. Die Software wird dem Vertragspartner über das Internet („Software as a Service“) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. S-Public wird den Vertragspartner bei der Integration der Software in sein System unterstützen und Updates der Software zentral einspielen.

2. Besondere Rechte und Pflichten bei GiroCode

2.1. Rechteeinräumung

2.1.1. Kostenlose Version

S-Public räumt dem Vertragspartner an der Spezifikation das nicht ausschließliche (einfache), zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Spezifikation zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Spezifikation zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten zugänglich zu machen.

2.1.2. Kostenpflichtige Versionen

S-Public räumt dem Vertragspartner an der Software das nicht-ausschließliche (einfache), entgeltliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Software zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten zugänglich zu machen.

2.1.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Spezifikation, der Software oder der GiroCodes selbst ohne Verschulden von S-Public durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist S-Public berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen

- zu verweigern. S-Public wird den Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Vertragspartners bleiben unberührt.
- 2.2. Pflichten des Vertragspartners
- 2.2.1. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität sämtlicher vom Vertragspartner übermittelter und verwendeter Daten, insbesondere der Zahlungsdaten, wie Empfänger, IBAN, BIC, Zahlbetrag und Verwendungszweck, ist ausschließlich der Vertragspartner selbst verantwortlich.
- 2.2.2. Der Vertragspartner wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Textform an S-Public melden und dabei möglichst genau angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt.
- 2.2.3. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Vertragspartner, die von S-Public erteilten Hinweise befolgen.
- 2.2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen auf eigenen Datenträgern durchzuführen und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen und aktuelle Virenschutzprogramme zu verwenden. Die Datensicherung hat jedenfalls vor durch den Vertragspartner vorzunehmende Änderungen sowie vor rechtzeitig durch S-Public angekündigten Wartungsarbeiten zu erfolgen.
- 2.3. Datenschutz
Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Vertragspartner personenbezogene Daten, gelten die Datenschutz-AGB.
- 2.4. Gewährleistung
- 2.4.1. Hinsichtlich der kostenlosen Version haftet S-Public für Mängel nur, wenn S-Public den Mangel arglistig verschwiegen hat oder bei Verletzung einer ausdrücklich als solche bezeichnete Garantie. Die Haftung nach Ziffer 2.5 bleibt hiervon unberührt.
- 2.4.2. Kostenpflichtige Leistungen
- 2.4.2.1. Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen leistet S-Public ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziffer 2.4.2. Gewähr.
- 2.4.2.2. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist. Der vertragsgemäße Gebrauch wird durch etwa vereinbarte Spezifikationen abschließend definiert. Ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gänzlich aufgehoben, ist der Vertragspartner von der Zahlung der Vergütung nach Ziffer 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ bis zur Beseitigung des Mangels befreit. Im Fall der teilweisen Untauglichkeit mindert sich die Vergütung auf ein angemessenes Maß für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels.
- 2.4.2.3. Der Vertragspartner wird S-Public bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die S-Public zu Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.
- 2.4.2.4. Kann S-Public einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Vertragspartner zu setzender Frist, die mindestens drei (3) Versuche der Mangelbeseitigung ermöglicht, beheben, so kann der Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 2.4.2.5. Schadenersatz wegen eines Mangels leistet S-Public nur nach Maßgabe der Ziffer 2.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von S-Public für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.
- 2.4.2.6. Weitergehende und andere als in dieser Ziffer 2.4.2 ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit S-Public einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 2.5. Haftung
- 2.5.1. Kostenlose Version
Für die unentgeltlichen Leistungen ist die Haftung von S-Public auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit oder Fehlen einer garantierten Eigenschaft beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 2.5.2. S-Public haftet im Falle eines Datenverlustes des Vertragspartners nur für den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

2.5.3. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner.

3. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

3.1. Abweichend von Ziffer 10.1 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" gilt für die kostenpflichtigen Versionen gemäß Auftragsblatt eine Vertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um weitere zwölf (12) Monate, wenn der Vertragspartner nicht sechs (6) Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung ausgenommen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".

4.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

Alte AGB (gültig bis 20.03.2023)

F. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Bezahlverfahrens „paydirekt“

Für die Nutzung des internetbasierten Bezahlverfahrens "paydirekt" über die Plattform "GiroCheckout" (nachfolgend "Plattform") der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Vertragspartnern und seinen Kunden im Internet, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. paydirekt

- 1.1. S-Public bietet den Vertragspartnern an, sie technisch als Payment Service Provider (nachfolgend „PSP“) über die Plattform an das internetbasierte Bezahlverfahren paydirekt anzubinden. Bei paydirekt handelt es sich um ein internetbasiertes Bezahlverfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, welches von teilnehmenden Zahlungsdienstleistern betrieben wird (nachfolgend „Zahler-Banken“), bei welchem die Zahlung des Kunden direkt über dessen Girokonto abgewickelt und an das Konto des Vertragspartners gesendet wird. Die Kontoinformationen des Kunden werden dabei weder an den Vertragspartner noch an einen Dritten weitergegeben.
- 1.2. Um paydirekt nutzen zu können, muss der Vertragspartner zusätzlich mit S-Public eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung inklusive Händlerantrag abschließen. Alternativ kann der Vertragspartner mit allen Zahler-Banken eine entsprechende Teilnahme- und Entgeltvereinbarung abschließen. Dies ist nur für die Teilnahme an paydirekt ausreichend, wenn der Vertragspartner mit allen Zahlerbanken eine Vereinbarung geschlossen hat. Ein Ausschluss von Zahlerbanken durch eine fehlende Vereinbarung ist nicht gestattet.
- 1.3. Voraussetzung für eine Nutzung von paydirekt durch einen Kunden des Vertragspartners ist, dass der Kunde über ein Girokonto bei einer Zahler-Bank verfügt, welches für das Onlinebanking-Verfahren sowie für paydirekt registriert ist. Der Kunde benötigt die im Rahmen der Registrierung für paydirekt festgelegten Benutzerdaten.

2. Pflichten von S-Public

- 2.1. Technische Anbindung
S-Public ist verpflichtet, das Datenverarbeitungssystem des Vertragspartners über die Plattform an das paydirekt-System anzubinden (nachfolgend „Anbindung“),

damit der Vertragspartner paydirekt als Bezahlssystem in seinem Onlineshop anbieten kann.

- 2.2. Weiterhin verpflichtet sich S-Public dazu, den Vertragspartner bei Fragen im Zusammenhang mit der technischen Anbindung sowie bei der technischen Abwicklung des Datenaustauschs zwischen dem Datenverarbeitungssystem des Vertragspartners und dem paydirekt-System im Rahmen der Unterstützung gemäß Ziffer 3.2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ zu unterstützen.
- 2.3. Technische Abwicklung des Datenaustauschs
 - 2.3.1. Wenn ein Kunde des Vertragspartners den Zahlungsvorgang über paydirekt eingeleitet hat, ist S-Public verpflichtet,
 - a. die zur Zahlungsabwicklung vom Kunden eingegebenen Informationen und Daten in elektronischer Weise entgegenzunehmen und diese an die Zahler-Bank des Kunden weiterzuleiten;
 - b. die Rückmeldung der Zahler-Bank an den Vertragspartner weiterzuleiten.
 - 2.4. Für die Verfügbarkeit der Leistungen von S-Public gelten ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner (Ziffer 2.3).
3. **Pflichten des Vertragspartners**
 - 3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die paydirekt-Akzeptanzzeichen auf Aufforderung der paydirekt GmbH unverzüglich auf seiner Internetseite zu entfernen, so dass keine weiteren paydirekt-Zahlungen ausgelöst werden, wenn der paydirekt-Zugang von S-Public gesperrt wurde.
 - 3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, S-Public und seinem kontoführenden Kreditinstitut eine gültige Gläubiger-ID, ausgestellt von der Deutschen Bundesbank, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren vorzulegen.
 - 3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen seiner im Rahmen der Verwendung von paydirekt gespeicherten Daten auf eigenen Datenträgern durchzuführen und mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen und aktuelle Virenschutzprogramme zu verwenden. Die Datensicherung hat jedenfalls vor durch den Vertragspartner vorzunehmenden Änderungen sowie vor rechtzeitig durch S-Public oder einen beauftragten Dritten angekündigten Wartungsarbeiten zu erfolgen.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 10.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ kann der Vertrag über paydirekt mit einer Frist von vier (4) Wochen ordentlich gekündigt werden.
- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, S-Public unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn seine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung inklusive Vertragspartnerantrag bezüglich paydirekt (vgl. Ziffer 1.2) gekündigt wurde oder der Vertrag anderweitig beendet werden soll. Wenn der Akzeptanzvertrag endet, endet auch der Vertrag zwischen S-Public und dem Vertragspartner bezüglich paydirekt, ohne dass er ausdrücklich gekündigt werden muss.
- 4.3. Die übrigen Regelungen zur Vertragslaufzeit und Kündigung, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ bleiben unberührt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 5.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

Alte AGB gültig bis 20.03.2023)

G. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des „S-Rechnungs-Service“

Für die Nutzung des „S-Rechnungs-Service“ der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") für die elektronische Abwicklung von Rechnungsprozessen zwischen Vertragspartnern und seinen Kunden, gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. S-Rechnungs-Service

- 1.1. S-Public bietet Vertragspartnern mit dem S-Rechnungs-Service die vollständige elektronische und digitale Abwicklung von Rechnungsprozessen an. Rechnungen können so von Rechnungsversendern empfangen und elektronisch weiterverarbeitet werden; ausgehende Rechnungen können elektronisch versandt und verarbeitet werden. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils vereinbarten Leistungs- und Preisverzeichnissen.
- 1.2. S-Public ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen im Rahmen des S-Rechnungs-Service die Firma crossinx GmbH, Hanauer Landstraße 291A, 60314 Frankfurt am Main als Unterauftragnehmer einzusetzen. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Leistungen ohne diesen Unterauftragnehmer nicht erbracht werden können.

2. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in den Vertragsanlagen vereinbarte Vergütung für sämtliche beauftragten Dienstleistungen des S-Rechnungs-Service zu zahlen.
- 2.2. Soweit S-Public dem Vertragspartner nach dem Vertrag tatsächlich entstehende Portokosten berechnet, werden Änderungen durch den Briefdienstleister bei Eintritt der Änderung an den Vertragspartner weitergegeben. S-Public wird den Vertragspartner dazu unverzüglich informieren, sobald die Änderung bekannt wird.
- 2.3. Die Fälligkeit der Rechnungsbeträge ist in den Vertragsanlagen geregelt. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass S-Public ihm Rechnungen in elektronischer Form stellt. Fremdwährungskosten und sämtliche Bankgebühren (Auslandsüberweisung) sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Abweichend von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" gelten folgende Regelungen für die Vertragslaufzeit und das Kündigungsrecht:
 - 3.1.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien in Kraft und wird für ein (1) Jahre abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.
 - 3.1.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für S-Public insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung von S-Public um mehr als einen Monat in Verzug ist oder wenn S-Public nicht mehr in der Lage ist, die Leistungen zu erbringen, insbesondere wenn der Unterauftragnehmer die Leistungen nicht mehr anbietet. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn S-Public oder der von ihm beauftragte Unterauftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 4.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

H. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des „S-Rechnungs-Service easy“

Für die Nutzung der cloudbasierten Portallösung „S-Rechnungs-Service easy“ von S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") zur Abwicklung von elektronischen Rechnungsprozessen sowie weiterer Leistungen gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner", folgende Besondere AGB:

1. Virtuelles Kreditkartenterminal

- 1.1. S-Public bietet Vertragspartnern mit „S-Rechnungs-Service easy“ ein cloudbasiertes Portal an, über das der Vertragspartner elektronische Rechnungen empfangen, weiterverarbeiten und versenden kann. Darüber hinaus können über „S-Rechnungs-Service easy“ weitere Funktionen angeboten werden, wozu beispielsweise eine Kunden- und Lieferantendatenverwaltung, das Erstellen von Angeboten sowie eine Archivierung nach GoBD zählen können. Einzelheiten hierzu regelt die bei Vertragsschluss jeweils gültige Leistungsbeschreibung, abrufbar unter der URL <https://www.s-rechnungs-service.de/?details#leistungen>.
- 1.2. S-Public ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen im Rahmen von „S-Rechnungs-Service easy“ die Firma crossinx GmbH, Hanauer Landstraße 291A, 60314 Frankfurt am Main als Unterauftragnehmer einzusetzen. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Leistungen ohne diesen Unterauftragnehmer nicht erbracht werden können.

2. Nutzung von „S-Rechnungs-Service easy“ und Testzeitraum

- 2.1. Um „S-Rechnungs-Service easy“ zu nutzen, muss sich der Vertragspartner einmalig auf der Homepage registrieren, um sich ein Nutzerprofil („Account“) anzulegen. Nach der Registrierung kann sich der Vertragspartner über die Homepage in seinen Account einloggen. Durch die Registrierung kommt ein Nutzungsvertrag gemäß dieser Vereinbarung zwischen S-Public und dem Vertragspartner zustande.
- 2.2. Nach der erstmaligen Registrierung steht „S-Rechnungs-Service easy“ dem Vertragspartner dreißig (30) Tage („Testzeitraum“) vollumfänglich kostenlos zur Verfügung.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Nach Ablauf des Testzeitraums nach 30 Tagen wird für die weitere Nutzung von „S-Rechnungs-Service

easy“ ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung. Soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben verstehen sich alle Entgelte zzgl. USt. soweit anfallend.

- 3.2. S-Public ist bestrebt, kontinuierlich neue Funktionen für „S-Rechnungs-Service easy“ bereitzustellen. Der Vertragspartner wird hierüber entsprechend informiert. Kostenlose Updates und Funktionen werden dem Vertragspartner direkt zugänglich gemacht. Neue Funktionen, für die zusätzliche Kosten anfallen, kann der Vertragspartner nach eigenem Ermessen und unter Anerkennung der Kostenpflicht hinzubuchen.
- 3.3. Die Rechnungsbeträge werden ohne Abzug per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Kontoverbindung für den Einzug der Rechnungsbeträge im Portal zu hinterlegen. Im Falle von möglichen Rücklastschriften trägt der Vertragspartner die dadurch entstehenden Kosten vollumfänglich. S-Public ist berechtigt, den Account des Vertragspartners im Falle von Rücklastschriften bis zur Begleichung der offenen Forderung zu sperren.
- 3.4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass S-Public ihm Rechnungen in elektronischer Form stellt.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1. Nach Ablauf des Testzeitraums von „S-Rechnungs-Service easy“ ist der Vertragspartner jederzeit berechtigt, fünfzehn (15) Tage zum Ende eines Monats zu kündigen. S-Public bleibt bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen. Die Kündigung ist durch den Vertragspartner ausschließlich über das Portal zu erfassen. Nach der Kündigung steht dem Vertragspartner das Archiv weitere zwölf (12) Wochen kostenfrei zur Verfügung. Danach werden alle Daten vollständig und endgültig gelöscht.
- 4.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für S-Public insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung einer Rechnung von S-Public um mehr als einen Monat in Verzug ist oder wenn S-Public nicht mehr in der Lage ist, die Leistungen zu erbringen, insbesondere wenn der Unterauftragnehmer die Leistungen nicht mehr anbietet.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 5.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

Alte AGB (gültig bis 20.03.2023)

I. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung des Produkts „SocialCard“

Für die Nutzung des Produkts "SocialCard" über die Plattform "GiroCockpit" (nachfolgend "GiroCockpit") der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") zur bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Vertragspartner und seinen Kunden (nachfolgend „Leistungsempfänger“), gelten in Verbindung mit den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“, folgende Besondere AGB:

1. Vertragsgegenstand

Mit dem Produkt „SocialCard“ kann der Vertragspartner das Ausstellen und Aufladen von digitalen oder physischen Debitkarten – MasterCard oder Visa – (nachfolgend „**SocialCards**“) mit von ihr hierzu bestimmten Beträgen initiieren und diese dadurch von ihr bestimmten Leistungsempfängern zugänglich machen und kann dadurch bisherige Auszahlungsprozesse bei Sozialleistungen wie Verpflichtungs- bzw. Berechtigungsscheinen ersetzen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzung von GiroCockpit zur Anlage, Verwaltung und Aufladung von SocialCards ist nur Vertragspartnern gestattet. Die SocialCards können nur vom Vertragspartner über GiroCockpit aufgeladen werden. Inhaber der SocialCards wird der vom Vertragspartner bestimmte Leistungsempfänger. S-Public behält sich vor, weitere Produkte anzubieten. In diesem Fall wird S-Public die Vertragspartner darauf gesondert hinweisen und gegebenenfalls zusätzliche Besondere AGB übermitteln.

S-Public ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen im Rahmen des Produkts „SocialCard“ weitere Unternehmen einzusetzen. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass S-Public mit einem lizenzierten Zahlungsdienstleister (derzeit secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz („**secupay**“ oder „**beauftragter Dienstleister**“) für das Ausstellen und Aufladen sowie die Übertragung der dazu erforderlichen Geldbeträge einen Vertrag zugunsten Dritter („**Vertrag zugunsten Dritter**“) geschlossen hat. secupay hat darüber hinaus einen

Vertrag mit einem kartenausgebenden Institut („beauftragtes Institut“) geschlossen, durch welchen secupay dem Vertragspartner ein ausschließliches Anlage-, Verwaltungs- und Aufladerecht an den SocialCards verschafft. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Leistungen im Rahmen des Produkts SocialCard ohne den beauftragten Dienstleister und das beauftragte Institut nicht erbracht werden können.

S-Public erbringt selbst keine erlaubnispflichtigen Dienstleistungen und verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner lediglich, dem Vertragspartner einen eigenen Anspruch bezüglich der Erbringung der für die Nutzung der SocialCard erforderlichen erlaubnispflichtigen Dienstleistungen, gegen einen lizenzierten Dienstleister zu verschaffen. Der Vertragspartner hat gegenüber S-Public keinen Anspruch auf Erbringung der erlaubnispflichtigen Dienstleistungen. Der Vertragspartner erwirbt aber das unmittelbare Recht, die Leistungen aus dem Vertrag zugunsten Dritter an sich zu verlangen. S-Public unterstützt den Vertragspartner als technischer Dienstleister bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen zur Ausstellung und Aufladung der SocialCards. S-Public haftet nur für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für Handlungen und Unterlassungen Dritter, einschließlich Handlungen und Unterlassungen des beauftragten Dienstleiters oder des beauftragten Instituts. S-Public übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Pflichten des beauftragten Dienstleiters oder des beauftragten Instituts aus dem Vertrag zugunsten Dritter.

1.1. Vor dem Ausstellen und Aufladen von SocialCards muss der Vertragspartner den Leistungsempfänger einmalig im GiroCockpit registrieren. Hierfür erhält der Vertragspartner von S-Public entsprechende Zugangsdaten, um im GiroCockpit folgende Daten („**Stammdaten**“) für das Ausstellen der SocialCard zugunsten des Leistungsempfängers der Sozialleistung derzeit zu erfassen:

- Anrede
- Vorname, Nachname
- Nationalität
- Geburtsdatum
- E-Mailadresse
- Telefonnummer
- Straße, Hausnummer
- PLZ, Ort
- Nummer Personalausweis/Reisepass oder ggf. Nummer eines alternativen Legitimationsdokuments

- Sprachauswahl für die App

Die erfassten Stammdaten werden seitens S-Public zur Erstellung von SocialCards an den beauftragten Dienstleister übertragen.

Sofern für das Ausstellen und die Aufladung der SocialCard künftig die Angabe weiterer oder abweichender Stammdaten oder sonstige Daten erforderlich werden, teilt S-Public dies dem Vertragspartner im GiroCockpit mit.

Der beauftragte Dienstleister erstellt sodann eine eindeutige virtuelle IBAN, die dem jeweiligen Leistungsempfänger zugeordnet ist und meldet diese an S-Public zurück. S-Public hinterlegt die virtuelle IBAN im GiroCockpit am entsprechenden Stammdatensatz, sodass der Vertragspartner diese virtuelle IBAN für Aufladungen zugunsten des entsprechenden Empfängers der Sozialleistung direkt nutzen kann.

Es besteht seitens des Vertragspartners kein Anspruch auf Ausstellung einer SocialCard durch den beauftragten Dienstleister für die jeweils übermittelten Stammdaten von Leistungsempfängern. Grundsätzlich ausgeschlossen von der Ausstellung einer SocialCard als Leistungsempfänger sind politisch exponierte Personen (PEP) sowie Personen, die sanktioniert sind.

Darüber hinaus ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, angelegte Leistungsempfänger im GiroCockpit zu sperren, die keine Sozialleistungen mehr beziehen. Diese Sperre ist binnen vier (4) Wochen nach Bekanntwerden des Erlöschens des Anspruchs durch den Vertragspartner umzusetzen.

Der Vertragspartner stellt S-Public von allen Rückforderungen oder sonstigen Ansprüche Dritter frei, die daraus resultieren, dass der Leistungsempfänger ganz oder teilweise nicht leistungsberechtigt hinsichtlich der Beträge gewesen ist, die über das Produkt „SocialCard“ auf eine SocialCard aufgeladen wurden. Der Vertragspartner hat in diesem Fall den Leistungsempfänger im GiroCockpit unverzüglich zu sperren. Auf schriftliche Anforderung des Vertragspartners wird S-Public zusammen mit dem beauftragten Dienstleister prüfen, ob eventuell vorhandenes Guthaben auf der entsprechenden SocialCard des Leistungsempfängers vorhanden ist

und ob eine Rückzahlung an den Vertragspartner möglich ist.

Sollte der Vertragspartner auch physische Karten nutzen wollen, bestellt der Vertragspartner schriftlich bei S-Public die gewünschte Anzahl an physischen Karten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Leistungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die physische Karte und PIN örtlich getrennt voneinander aufzubewahren und insb. die PIN geheim zu halten sind. Auf Lieferzeiten von physischen Karten hat weder S-Public noch seine beauftragten Dienstleister Einfluss. Das Standard-Produkt, welches grundsätzlich verfügbar ist, ist die digitale Sozialkarte.

Um die digitale SocialCard nutzen zu können, erhält der Leistungsempfänger vom beauftragten Dienstleister parallel zu der vom Vertragspartner erfassten E-Mail-Adresse eine E-Mail, in der ein Download-Link für eine bereitgestellte App enthalten ist. Diese App ist sowohl für die Betriebssysteme iOS und Android nutzbar und darüber hinaus mehrsprachig. Nach erfolgreichem Download der App und entsprechender Registrierung durch den Leistungsempfänger, wird eine SocialCard von Visa oder MasterCard in die Wallet des Smartphones übertragen. Für die Bereitstellung der App und deren Funktionalitäten ist der beauftragte Dienstleister verantwortlich. Die SocialCard ist nach der Aufladung direkt und uneingeschränkt einsetzbar.

Bei Nutzung der SocialCard in Form einer physischen Karte händigt der Vertragspartner die Karte vor Ort aus. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die physische Karte im GiroCockpit zu aktivieren. Für die Nutzung der physischen Karte ist ein Download der App und eine dortige Registrierung nicht notwendig; für die Nutzung diverser Dienste, wie z.B. die Abfrage des Guthabenstands, ist die App erforderlich.

S-Public stellt über die Webseite <https://s-publicservices.de/cardservices> umfassende Informationen für den Vertragspartner aber auch für den Karteninhaber zur Verfügung.

2. Aufladeprozesse der SocialCard

2.1. Standardaufladeprozess

Der Vertragspartner nutzt die ihm bekannt gegebene virtuelle IBAN für das Aufladen des Sozialleistungsbeitrages zugunsten des jeweiligen Leistungsempfängers auf die Debitkarte. Per Überweisung überträgt der Vertragspartner den entsprechenden Leistungsbetrag zugunsten der virtuellen IBAN. Der beauftragte Dienstleister stellt sicher, dass der Betrag an Arbeitstagen zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr binnen vier (4) Stunden nach Eingang und Gutschrift des Leistungsbetrags beim beauftragten Dienstleister auf der SocialCard gutgeschrieben und dem Leistungsempfänger damit verfügbar gemacht wird.

2.2. Adhoc-Aufladeprozess

Neben dem Standardaufladeprozess kann der Vertragspartner, sofern der beauftragte Dienstleister diese Leistung anbietet, im GiroCockpit auch durch die Wahl einer Adhoc-Zahlung eine beschleunigte Aufladung der SocialCard herbeiführen. Nach Auswahl der Adhoc-Zahlung und des Aufladebetrages im GiroCockpit teilt S-Public diesen Aufladeauftrag dem beauftragten Dienstleister mit. Der beauftragte Dienstleister überweist sodann sofort den Aufladebetrag von einem hinterlegten Guthaben auf die entsprechende SocialCard. Der Vertragspartner überweist im Anschluss den entsprechenden Aufladebetrag wie beim Standardaufladeprozess per Überweisung auf die entsprechende virtuelle IBAN. Der im Anschluss per Überweisung auf die entsprechende virtuelle IBAN überwiesene Betrag muss exakt dem durch den Vertragspartner im GiroCockpit für eine Adhoc-Zahlung zuvor angegebenen Aufladebetrag entsprechen. Weicht der überwiesene Betrag vom im GiroCockpit angegebenen Aufladebetrag ab, wird sowohl der im GiroCockpit angegebene Betrag als auch der per Überweisung auf die entsprechende virtuelle IBAN überwiesene Betrag der entsprechenden SocialCard gutgeschrieben.

2.3. Eigenschaften der SocialCard

Die SocialCard basiert auf Guthaben, d.h., dass ausschließlich über vorhandenes Guthaben verfügt werden kann. Eine Überziehung ist ausgeschlossen. Der Leistungsempfänger kann jederzeit in seiner App den Guthabenstand abfragen. Über das Guthaben kann am POS (Bezahlen per Karte am Terminal im Geschäft vor Ort/Gelbabheben am POS), online in Webshops oder an NFC-fähigen Geldautomaten verfügt werden. S-Public hat keinen Einfluss darauf, ob für Nutzung bestimmter

Leistungen bei Einsatz der SocialCard zusätzliche Entgelte erhoben werden, die dem Guthaben der Karte direkt belastet werden. Auf die Höhe möglicher Entgelte Dritter hat S-Public keinen Einfluss. Zudem hat S-Public keinen Einfluss darauf, welche Geldautomaten eine Bargeldabhebung über die NFC-Schnittstelle anbieten.

Inhaber der SocialCard ist der Leistungsempfänger. Der Leistungsempfänger kann aber nach Aufladung der SocialCard über die entsprechenden Beträge verfügen.

Um zu verhindern, dass Dritte die virtuelle IBAN zur Aufladung der SocialCard nutzen, ist der Vertragspartner verpflichtet, S-Public schriftlich mitzuteilen, von welchen Zahlungskonten (IBAN) die Überweisungen im Standard- und im Adhoc-Aufladeprozess ausgelöst werden. S-Public bzw. der beauftragte Dienstleister werden diese IBANs registrieren und Überweisungen, die von einem Zahlungskonto ausgelöst werden, das nicht registriert ist, direkt zurücküberweisen und keine Aufladung vornehmen. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, Änderungen bezüglich registrierter IBANs zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten gegenüber S-Public schriftlich mitzuteilen.

3. Laufzeit und Kündigung

Abweichend von Ziffer 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner gilt eine Laufzeit des Vertrages über die Nutzung des Produkts „SocialCard“ von 48 Monaten ab Vertragsschluss („**Mindestlaufzeit**“). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann jede Partei den Vertrag über die Nutzung des Produkts „SocialCard“ mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner".
- 4.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

J. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner zur Nutzung von Access by S-Public Services

Für die Nutzung von der Ticketing- und Eintrittsmanagement-Lösung „Access by S-Public Services“ (nachfolgend "Access") der S-Public Services GmbH, Hauptstraße 27 a, 88699 Frickingen (nachfolgend "S-Public") gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“, folgende Besondere AGB:

1. Access by S-Public Services

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, Zurverfügungstellung von Access auf Basis der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ sowie dieser Besonderen AGB.
- 1.2. Bei Access handelt es sich um eine Software für Veranstalter oder Betreiber von Freizeiteinrichtungen (nachfolgend „Vertragspartner“), über die online Tickets verkauft und entsprechend distribuiert werden können. Ticketkäufer erhalten nach erfolgreicher Buchung entweder eine E-Mail mit einem PDF, das einen QR-Code enthält oder einen Ticketcode, der direkt in das Wallet auf dem Smartphone übernommen werden kann. Der Vertragspartner kann den QR-Code bzw. Ticketcode vor Ort im Zuge der Einlasskontrolle mit einem Smartphone oder Tablet und dazugehöriger App scannen und so die Eintrittsberechtigung des Ticketkäufers kontrollieren. Hierfür ist die „PretixScan“ App erforderlich, die der Vertragspartner in eigener Verantwortung auf seinen Geräten installieren muss (siehe Ziffer 3.7). Die App ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen S-Public und dem Vertragspartner.
- 1.3. Access bietet dazu auch aktive Steuerungsmöglichkeiten von Besucherströmen an, sodass Kapazitätsgrenzen entsprechend der Vorgaben eingehalten werden können.
- 1.4. S-Public kann sich für die Erbringung von Leistungen im Rahmen von "Access" eines oder mehrerer Unterauftragnehmer bedienen.

2. Rechte und Leistungen von S-Public

- 2.1. Zur Nutzung von Access schließen S-Public und der Vertragspartner einen entsprechenden Vertrag ab, der auch die Vergütung der Leistungen von S-Public regelt.
- 2.2. Der durch S-Public bereitgestellte Funktionsumfang der Software umfasst die folgenden Kernfunktionalitäten: Erstellen, Verwalten und Kategorisieren von Ticket-Produkten, technische Abwicklung eines Bestell- und

Zahlungsvorgangs, Kontingentierung der Verfügbarkeit von Tickets, Zugang zum Verwaltungsportal für mehrere Nutzer, Gutscheinfunktion für Werbeaktionen oder Ticket-Reservierungen sowie Export der Bestellerdaten in gängige Dateiformate. Darüber hinaus werden weitere optionale Zusatzfunktionalitäten bereitgestellt, die fortlaufend angepasst werden können und sich aus dem jeweiligen Produktivsystem ergeben.

- 2.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die technische Abwicklung von Online-Bezahlungen von Tickets während der Vertragslaufzeit ausschließlich über Giro-Checkout von S-Public abzuwickeln. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass hierfür weitere Kosten entstehen und eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung mit S-Public abzuschließen ist unter Einbeziehung weiterer Besonderer AGB entsprechend der Auswahl der Bezahlverfahren.
- 2.4. Abweichend von Ziffer 2.3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ schuldet S-Public dem Vertragspartner eine Mindestverfügbarkeit der Software von 98,5 % im Jahresmittel. Geplante Wartungsarbeiten, Höhere Gewalt oder Störungen außerhalb des Einflussbereichs von S-Public sind hiervon ausgenommen. Wartungsarbeiten, die zu einem kurzfristigen Ausfall des Systems führen können, werden dem Vertragspartner mindestens 24 Stunden vorher per E-Mail angekündigt. Ausgenommen hiervon sind solche Arbeiten, die zur Vermeidung oder Abwendung einer konkreten Gefahr (z.B. Sicherheitslücken) oder zur Behebung einer Störung kurzfristig notwendig sind.
- 2.5. Der Vertragspartner wird S-Public zwei (2) Wochen vor Beginn des Ticketverkaufs kontaktieren, wenn mit einer stark erhöhten Nachfrage (mehr als das Doppelte des Durchschnitts) innerhalb weniger Minuten zu rechnen ist, um dem Vertragspartner zu ermöglichen, Maßnahmen im Sinne einer bestmöglichen Stabilität der Software für diese zeitlich begrenzte, erhöhte Nachfrage zu ergreifen.

3. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sein Buchungsportal unter Einhaltung aller einschlägiger Vorschriften, etwa des E-Commerce- und Verbraucherschutzrechtes zu gestalten, alle einschlägigen Informationspflichten zu erfüllen und alle Angaben, wie beispielsweise sein Impressum oder seine Kontaktdaten, wahrheitsgemäß und rechtskonform in der Software zu hinterlegen. Der Vertragspartner ist insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass nicht der Eindruck entsteht, S-Public sei der Veranstalter.

- 3.2. Der Vertragspartner kann unlimitiert eigene Veranstaltungen in Access anlegen.
- 3.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, gegenüber seinen Kunden (Ticketkäufern) einen Kundensupport bereitzustellen. Eine Weiterleitung von Kundenanfragen an S-Public ist nicht gestattet. Solche Anfragen werden seitens S-Public nicht bearbeitet.
- 3.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Sicherung seiner eigenen Hardware, z.B. den Einsatz eines Virenschutzprogramm in aktueller Version zu treffen.
- 3.5. Der Vertragspartner darf unbefugten Dritten keinen Zugriff auf die Software gewähren.
- 3.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz der Software keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen, im Besonderen
 - a) beleidigende oder verleumderische Inhalte, pornografische, gewaltverherrlichende, missbräuchliche, sittenwidrige oder Jugendschutzgesetze verletzende Inhalte, Waren oder Dienstleistungen bewerben, anbieten oder vertreiben;
 - b) andere Nutzer unzumutbar belästigen, insbesondere durch Spam;
 - c) gesetzlich (z. B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Design- oder Gebrauchsmusterrecht) geschützte Inhalte verwenden, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - d) gesetzlich geschützten Waren oder Dienstleistungen, ebenfalls ohne dazu berechtigt zu sein, bewerben, anbieten oder vertreiben;
 - e) wettbewerbswidrige Handlungen, einschließlich progressiver Kundenwerbung (wie Ketten-, Schneeball- oder Pyramidensysteme) vornehmen oder fördern.
- 3.7. Um die Einlasskontrolle durchzuführen, benötigt der Vertragspartner die kostenfreie App „PretixScan“; er ist dafür verantwortlich, diese auf seinem Smartphone oder Tablet zu installieren. Die App ist derzeit für die mobilen Betriebssysteme iOS und Android verfügbar. Sie kann in den entsprechenden App-Stores heruntergeladen werden.
- 3.8. Der Vertragspartner stellt S-Public von allen Ansprüchen Dritter, Schäden, Auslagen und Kosten (einschließlich marktüblicher Anwaltskosten) frei, die S-Public wegen eines Verstoßes des Vertragspartners gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, insbesondere wenn ein Dritter S-Public in diesem Zusammenhang in Anspruch nimmt.

4. Haftung

- 4.1. Ergänzend zu den in Ziffer 8 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner" vereinbarten Haftungsregelungen wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet S-Public insofern nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Vertragspartner seine in Ziffer 3.4 dieser Besonderen AGB vereinbarten Pflicht zur Datensicherungen verletzt hat.

5. Besondere Datenschutzbestimmungen

Es gelten die „Allgemeinen Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH“ für Händler („Datenschutz-AGB“) mit den folgenden Änderungen entsprechend:

- 5.1. Der Begriff „Händler“ ist im gesamten Dokument durch den Begriff „Betreiber“ zu ersetzen.
- 5.2. Der Begriff „Käufer“ ist im gesamten Dokument durch den Begriff „Besucher“ zu ersetzen.
- 5.3. Ziffer 1.2 der Datenschutz-AGB lautet wie folgt: „Die S-Public Services GmbH bietet Betreibern die Möglichkeit an, Terminbuchungen über eine online-Plattform zu verwalten. Der genaue Umfang der vertraglichen Leistungen der S-Public Services GmbH richtet sich nach den von der S-Public Services GmbH durch Annahme des Vertragsangebots gemäß Ziffer 2.2. dieser Besonderen AGB bestätigten Leistungen.“
- 5.4. Ziffer 2.1 der Datenschutz-AGB lautet wie folgt: „Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist es, Terminbuchungen für die vom Betreiber angebotene Leistung abzuwickeln, zu verwalten und zu kontrollieren. Konkret beschrieben sind die Leistungen im gemäß Ziffer 2.1. dieser Besonderen AGB bestätigten Vertragsangebot.“
- 5.5. Ziffer 2.2 der Datenschutz-AGB lautet wie folgt: „Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten der Besucher des Auftraggebers, um Daten des Auftraggebers sowie um Daten der Ansprechpartner des Auftraggebers, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Kategorien betroffener Personen), wobei der Umfang der Verarbeitung von der Zahl der getätigten Terminbuchungen beim jeweiligen Auftraggeber abhängig ist (Umfang der Verarbeitung). Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Name, das Alter und die Zahlungsdaten (IBAN, etc.) des Käufer-Kunden sowie dessen E-Mail-Adresse (Art der personenbezogenen Daten). Zudem wird der Name des Auftraggebers sowie Name, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse der Ansprechpartner des Auftraggebers verarbeitet, die Zugriff auf die Plattform erhalten (Art der personenbezogenen Daten).“

5.6. Abweichend von 7.2 der Datenschutz-AGB setzt die S-Public Services derzeit die Etes GmbH (als Provider der Serverumgebung des Auftragnehmers) sowie an die PlusServer GmbH (als Dienstleister für die Offsite Backups) als Unterauftragnehmer ein. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung dieser Unterauftragnehmer zu.

5.7. Im Übrigen bleiben die Bedingungen der „Allgemeinen Datenschutzbestimmungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner unverändert.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Darüber hinaus gelten die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“.

6.2. Sofern einzelne der hier aufgeführten Bestimmungen von den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S-Public Services GmbH für Vertragspartner“ abweichen, haben die hier aufgeführten Bestimmungen Vorrang.

Alte AGB (gültig bis 20.03.2023)